



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.11 RRB 1833/0540</b>
Titel	<b>Auf den Antrag des Obergerichtes wird dem Gemeindrath Weyach angezeigt, daß er nicht befugt seye, Schuldenaufrufe sub poena præclusi zu erlaßen.</b>
Datum	30.03.1833
P.	94–95

[p. 94] Mit Schreiben vom 21. d. M. macht das L. Obergericht dem Regierungsrathe die Anzeige, daß in N<sup>o</sup>. 22. des Wochenblattes nachfolgende Bekanntmachung erschienen: „Da Jacob Bersinger von Weyach all sein liegend und fahrend Eigenthum verkauft hat, um mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern, so wird deßnahen jedermann, der rechtmäßige Anforderung an Benannten Bersinger zu machen hat, aufgefordert, sich bey Verlust seiner Anforderung binnen 10. Tagen von heute an zu melden, an [unterzeichnet] Schenkel, Gemeindraths-Präsident.

Weyach den 15. Merz 1833.“

Wen, so bemerkt das Obergericht, zwar der Artikel 3. der Rathsver-// [p. 95] ordnung vom 15. October 1812. betreffend die Auswanderung hiesiger Cantonsbürger in fremde Staaten, die Vorschrift enthalte, daß jeder Auswanderer den Gemeindsbehörden zeigen solle, daß er sich mit allfälligen Creditoren hinlänglich abgefunden habe, so seye hingegen dieselbe durchaus nicht dahin zu verstehen, als ob in einem solchen Falle von einer Gemeindsbehörde, oder gar von dem Präsidenten des betreffenden Gemeindrathes ein peremptorischer Schuldenaufruf erlaßen werden solle oder dürfe; vielmehr können der Natur der Sache nach, auch hier nur die Gerichte zu einem mit Androhung von Rechtsnachtheilen im Falle der unterlassenen Anmeldung verbundenen Aufrufe befugt seyn.

Nach Anhörung dieser Mittheilung hat der Regierungsrath beschloßen, dem Statthalteramte Regensberg hievon Kenntniß zu geben, mit dem Auftrage, dem betreffenden Gemeindrath die Weisung zu ertheilen, daß es ihm nicht zustehe, einen solchen Aufruf zu erlaßen, sondern er sich dießfalls an das Bezirksgericht zu wenden habe.

Daß solches geschehen, wird dem Obergericht rückantwortlich angezeigt.

[Transkript: sbh/09.10.2009]